

Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (Abwasserabgabenabwägungssatzung – AAS)

Hinweis: Diese Textausgabe verkörpert eine Zusammenfassung des aktuellen Satzungsrechts. Die Originale der Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

Ermächtigungsgrundlagen:

- § 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503);
- §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722);
- §§ 46 und 53 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270);
- §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245);
- §§ 4 VI, 8 II a, 10 der Verbandssatzung (VS) vom 11. Juni 2015.

Rechtsstand:

- Neufassung vom 9. Juli 2008, bekannt gemacht im Stolpner Anzeiger vom 5. September 2008 und im Wesenitztaler Landboten vom 19. September 2008,
- 1. Änderungssatzung vom 1. Juni 2011, öffentlich bekanntgemacht im Stolpner Anzeiger vom 1. Juli 2011 und im Wesenitztaler Landboten vom 15. Juli 2011,
- 2. Änderungssatzung vom 28. Januar 2015, öffentlich bekanntgemacht im Stolpner Anzeiger vom 6. März 2015 und im Wesenitztaler Landboten vom 20. März 2015,
- 3. Änderungssatzung vom 21. März 2018, öffentlich bekanntgemacht im Stolpner Anzeiger am 6. April 2018 und im Wesenitztaler Landboten am 18. Mai 2018,
- 4. Änderungssatzung vom 4. Februar 2021, öffentlich bekanntgemacht im Stolpner Anzeiger vom 5. März 2021 und im Wesenitztaler Landboten vom 19. Februar 2021.

§ 1

Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand

- (1) Der Zweckverband erhebt eine Abgabe zur Deckung seiner Aufwendungen aus der Erhebung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen durch den Freistaat Sachsen nach § 9 Abs. 2 AbwAG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 SächsAbwAG. Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen

Einleitung der Zweckverband nach Abs. 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Kleineinleitungen sind Einleitungen von weniger als 8 m³ pro Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser im Jahresdurchschnitt in ein Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 1 und Nr. 3 WHG.

- (2) Schmutzwasser aus Haltungen und ähnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabefrei, wenn
 1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
 2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
- (3) Wird Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 dar.
- (4) Die Abgabefreiheit nach Absatz 2 Nr. 2 entfällt, wenn durch Verschulden des Kleineinleiters der Nachweis der Abgabefreiheit durch Vorlage der Wartungsberichte seiner Abwasserbehandlungsanlage bis zum 31. Januar des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres nicht erbracht wird und der Zweckverband deshalb nach § 1 SächsAbwAG anstelle des Kleineinleiters abgabepflichtig ist.

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet wird, nach der Zahl der auf dem Grundstück melderechtlich erfassten Einwohner berechnet. Maßgeblicher Stichtag für die Erfassung ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.
- (2) Die Abgabe nach Abs. 1 wird analog dem Pauschalverfahren zur Ermittlung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen der §§ 8 Absatz 1 und 9 Absatz 4 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) wie folgt berechnet: 50 v. Hundert der auf dem Grundstück gemeldeten Einwohner multipliziert mit dem Abgabensatz nach § 9 Abs. 4 AbwAG
- (3) Der nach § 9 Abs. 4 AbwAG maßgebliche Abgabensatz beträgt 35,79 € pro Einwohner.
- (4) Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes, der durch die Erhebung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen und deren Abwälzung auf den Kleineinleiter entsteht, erhebt der Zweckverband eine Bearbeitungsgebühr von 13,00 € pro Veranlagungsfall.

§ 3

Beginn und Ende der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber dem Zweckverband die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wurde.
- (2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht endgültig mit Ablauf des Kalenderjahres,
 1. in dem die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies dem Zweckverband schriftlich angezeigt wurde;
 2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;

3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen.

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.
- (2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.
- (3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabenschuldners

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nach § 6 nicht erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

- Neufassung vom 9. Juli 2008 rückwirkend zum 1. Januar 2004,
- 1. Änderungssatzung vom 1. Juni 2011 rückwirkend zum 1. Januar 2004,
- 2. Änderungssatzung vom 28. Januar 2015 rückwirkend zum 1. Januar 2015,
- 3. Änderungssatzung vom 21. März 2018 rückwirkend zum 1. Januar 2018,
- 4. Änderungssatzung vom 4. Februar 2021 rückwirkend zum 1. Januar 2021.

Hinweise nach § 4 Absatz 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formfehlern zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigungen dieser Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 i. V. mit § 56 Absatz 3 SächsKomZG wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.